



WERKVERTRAG WINTERDIENST

zwischen dem

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat Personal, Organisation und Zentrale Dienste
FD Gebäudemanagement
Niemöllerstr. 1
D - 14806 Bad Belzig

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

[Firmenname]

[Anschrift]

[PLZ Ort]

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

§1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt den Winterdienst für die in den Ausschreibungsunterlagen benannten Liegenschaften gemäß Leistungsverzeichnis. Geschuldet ist die Sicherstellung eines verkehrssicheren Zustandes der vertraglich festgelegten Winterdienstflächen während der jeweiligen Leistungszeiten. Es handelt sich um einen Werkvertrag.

§2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- dieser Werkvertrag
- Leistungsverzeichnis
- Preisblatt
- Satzungen der jeweiligen Kommunen/Gemeinden
- Schnee- und Räumpläne
- Bieterfragen und Antworten
- Angebot des Auftragnehmers
- Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg
VOL/B in der jeweils geltenden Fassung

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gilt ergänzend die VOL/B.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen hat der vorangegangene Punkt Vorrang vor dem nachfolgenden.

§3 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.10.2028.
2. Der Leistungszeitraum erstreckt sich vom 01.11. bis 31.03. eines Jahres.
3. Der Auftraggeber kann den Vertrag zweimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängern. Die Verlängerung bedarf der schriftlichen Mitteilung spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.
4. Der Vertrag endet nach zweimaliger Verlängerung ohne gesonderte Kündigung endgültig zum 31.03.2030.

§4 Allgemeine Leistungspflichten

1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen eigenverantwortlich, fachgerecht und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik. Die technischen Details der Leistungserbringung sind im Leistungsverzeichnis geregelt.

2. Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden Tarifverträge, die einschlägigen gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche zum Schutz der Beschäftigten erlassenen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie für die geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

§5 Ansprechpartner

1. Bei Zuschlag benennt der Auftraggeber für die einzelnen Bedarfsstellen einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Rufnummer.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung einen Zentrale Anlaufstelle/Rufnummer für Fragen zu Rechnungen, der Auftragsabwicklung, Beratung vor Ort etc. zu benennen.

§6 Nachunternehmer

1. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer hat sämtliche Nachunternehmer vollständig zu benennen.
3. Der Auftragnehmer haftet für Leistungen der Nachunternehmer wie für eigene Leistungen.

§7 Einsatz von Personal und Technik

1. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Winterdienstperiode ausreichend qualifiziertes Personal sowie eine leistungsfähige technische Ausstattung vorzuhalten.
2. Die personellen und technischen Ressourcen sind so zu bemessen, dass sämtliche ausgeschriebenen Leistungen innerhalb der vorgegebenen Reaktions- und Ausführungszeiten erbracht werden können. Ausfälle von Personal, Fahrzeugen oder Geräten entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Leistungspflicht. Der Auftragnehmer hat geeignete Ersatzkapazitäten vorzuhalten.

§8 Änderung des Leistungsumfanges

1. Während des Leistungszeitraums kann sich der Leistungsumfang jederzeit dem jeweiligen Bedarf oder den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen teilkündigen, wenn ein Objekt – vorübergehend oder auf Dauer – nicht mehr genutzt wird.

2. Die Vergütung wird entsprechend dem Verhältnis der weggefallenen Flächen angepasst. Ein Anspruch auf Abnahme und Vergütung der bei Vertragsschluss beauftragten Leistungsmenge über die gesamte Vertragslaufzeit besteht nicht.
3. Alle Änderungen des Leistungsumfanges erfolgen schriftlich.
4. Folgende Objekte kommen erst während des Leistungszeitraumes zum Leistungsumfang hinzu:
 - Rettungswache Lehnin: voraussichtlich Ende 2027 (Los 1)
 - Puschkinhalle Bad Belzig: voraussichtlich Mitte 2028 (Los 2)

§9 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des Preisblattes.
2. Die vereinbarten Angebotspreise gelten als Festpreise. Sie beinhalten sämtliche Kosten.
3. Für die im Leistungsverzeichnis als Grundleistungen bezeichneten Leistungen erhält der Auftragnehmer eine monatliche Pauschalvergütung.
4. Zusatz- und Sonderleistungen werden ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Beauftragung vergütet. Zusatz- und Sonderleistungen sind Leistungen außerhalb des im Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungsumfanges oder außerhalb der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Nutzungszeiten.
5. Außergewöhnliche Wetterlagen (z. B. Eisregen, Extremschneefall) begründen nicht automatisch einen Anspruch auf gesonderte Vergütung.
6. Ändern sich die einschlägigen Tarifverträge (Lohn-, Gehalts- und Rahmentarife) oder die Höhe von Sozialabgaben während der Laufzeit dieses Vertrages, kann eine Preisanpassung erfolgen.
7. Die Anpassung der Vergütung erfolgt nur auf den Lohnkostenanteil der Vergütung. D.h. die tatsächliche Preisänderung berechnet sich wie folgt:

$$\text{neuer Preis} = (\text{Lohnkostenanteil in \%} \times \text{Änderungssatz Tarifierhöhung in \%}) \times (1 + \text{alter Preis})$$

Der Lohnkostenanteil ergibt sich aus der Anlage Stundenverrechnungssatz.

8. Preisanpassungen sind mindestens einen Monat vor Inkrafttreten beim Auftraggeber zu beantragen. Die Anträge sind eingehend zu begründen und zu belegen. Beruht die Preisanpassung auf einer Änderung eines Tarifvertrages, ist dem Antrag der Tarifvertrag bzw. die Allgemeinverbindlichkeitserklärung, je nachdem wodurch ein Bieter seine Tarifbindung erlangt, beizufügen.
9. Die erhöhten Angebotspreise werden grundsätzlich frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der tariflichen Lohnerhöhung bezahlt.

10. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages eingehen, können nur vom 1. Tag des Eingangsmonates an berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend. Ausnahmen hiervon sind Allgemeinverbindlichkeits-erklärungen, in denen ein rückwirkendes Inkrafttreten festlegen wurde.

§10 Rechnungslegung

1. Die Vergütung wird je Wintersaison in fünf gleiche monatliche Abschlagsrechnungen abgerechnet.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nachschüssig und für jede Liegenschaft separat.
3. Rechnungen sind im PDF-Format per E-Mail an interner-service@potsdam-mittelmark.de zu senden.
4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

§11 Leistungsmängel

1. Meldet der Auftraggeber oder dessen Vertreter mündlich oder schriftlich winterdienstrelevante Mängel, hat der Auftragnehmer unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten.
2. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht weiterhin nur mangelhaft nach, ist der Auftraggeber berechtigt die tägliche Pauschalvergütung (netto) um folgenden Prozentsatz zu mindern:

– unzureichende Schnee-/Glättebeseitigung auf Feuerwehrflächen	20 %
– unzureichende Schnee-/Glättebeseitigung auf sonst. Flächen	10 %
– keine Nachstreuung/Nachräumung	10 %
– unzureichende/ unzulässige Streugutbeseitigung	50 %

Die Tagespauschale ergibt sich aus der Division der Monatspauschale durch 20 geschätzte Einsatztage.

Weitere, hier nicht genannte Kürzungsgründe sind nicht ausgeschlossen. Entsprechende Rechnungskürzungen erfolgen nach Ermessen des Auftraggebers.

3. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung wiederholt nicht nach, ist der Auftraggeber dazu berechtigt dem Auftragnehmer entsprechende Vertragsstrafen gemäß §11 aufzuerlegen.

§12 Ersatzvornahme

1. Kommt der Auftragnehmer einer wesentlichen Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß nach, kann der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Leistung durch einen Dritten ausführen lassen.

2. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Fristsetzung entbehrlich.
3. Vor einer Ersatzvornahme soll der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich informieren.
4. Dem Auftragnehmer sind nur die erforderlichen und nachgewiesenen Mehrkosten der Ersatzvornahme zu ersetzen, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§13 Vertragsstrafen

1. Bei erheblichen oder wiederholten Pflichtverletzungen können Vertragsstrafen geltend gemacht werden.
2. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber den Verstoß schriftlich angezeigt und – soweit nach der Art des Verstoßes möglich und zumutbar – eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Fristsetzung entbehrlich.
3. Die Höhe der Vertragsstrafen beträgt für:
 - nicht geräumte Feuerwehrrflächen 250 € je Vorfall (im Wiederholungsfall)
 - verspäteter Einsatz 150 € je Vorfall (im Wiederholungsfall)
 - fehlende Dokumentation 100 € je Vorfall
 - unzulässige Lagerung von Schnee 350 € je Vorfall
 - nicht erfolgte Streugutbeseitigung 500 € je Liegenschaft
4. Die Summe aller Vertragsstrafen darf 10% der jährlichen Auftragssumme nicht überschreiten.
5. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt, soweit der Schaden vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§14 Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
 - Der Auftragnehmer zahlt den Mitarbeitern seines Betriebes die tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang oder verstößt in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der Sozialgesetzgebung oder des Betriebsverfassungsgesetzes.
 - Der Auftragnehmer duldet Verstöße gegen diesen Vertrag eines nach § 6 anerkannten Subunternehmens.
 - Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
 - Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen ein oder es wird das Insolvenzverfahren

gegen ihn eröffnet.

2. Der Auftragnehmer verstößt schwerwiegend gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Derartige Verstöße liegen vor, wenn:
 - der Auftragnehmer wiederholt trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung in Verzug geraten ist und / oder die vereinbarten Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - ein vom Auftraggeber schriftlich untersagtes Verfahren beibehalten wird oder nicht zulässige Mittel verwendet werden,
 - der Versicherungsschutz entfallen ist,
 - im Angebot falsche Erklärungen abgegeben wurden.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
4. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich das geltend machen von Schadenersatzansprüchen vor.

§15 Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schäden frei, die aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages resultieren.
3. Für die gesamte Vertragslaufzeit ist eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorzuhalten.
4. Mindestdeckungssummen:
 - 2.000.000 € für Personenschäden
 - 2.000.000 € für Sachschäden
 - 200.000 € für Vermögensschäden
5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung durch Vorlage eines Versicherungsnachweises das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes nachzuweisen.
6. Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen freizuhalten.

§16 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.
4. Der Vertrag bedarf keiner Unterschrift. Er wird mit dem Zuschlag des Auftraggebers auf das Angebot des Bieters automatisch wirksam.